

26.09.03

Beschluss

des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zur Begrenzung der Zustandsstörerhaftung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Begrenzung der Zustandsstörerhaftung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

1. Der Bund wird aufgefordert, die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2000 (1 BvR 242/91 u.a.) erfolgten Begrenzungen der Höhe der Zustandsstörerhaftung in § 4 Abs. 3 BBodSchG und in § 25 BBodSchG zu verankern, damit für den Bürger Rechtssicherheit hinsichtlich seiner Inpflichtnahme und hinsichtlich des Wertausgleiches geschaffen wird.
2. Der Bund wird aufgefordert, den Ländern und Kommunen finanzielle Hilfen zu gewähren, zum Ausgleich der Belastungen, die sich für die Länder- und Kommunalhaushalte durch die Begrenzung der Höhe der Zustandsstörerhaftung gemäß Nummer 1 ergeben.

Begründung:

Mit dem 1999 in Kraft getretenen Bundes-Bodenschutzgesetz sollte u.a. Klarheit über den Pflichtigenkreis geschaffen werden. So sollten auch der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (so genannte Zustandsstörer) in die Pflicht genommen werden können. Diese gesetzliche Pflicht wurde durch die o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erheblich eingeschränkt.

Folgen hiervon sind

- für den Bürger eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Höhe seiner Haftungspflichten und
- eine weitere erhebliche Belastung der Länder- und Kommunalhaushalte.

Die Rechtsunsicherheit für den Bürger entsteht durch § 4 Abs. 3 BBodSchG, da dort seine volle Pflichtigkeit steht, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber diese Pflichtigkeit gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wieder mindert, ohne dass dies für den Bürger erkennbar ist, und für ihn Maßstäbe hinsichtlich seiner Haftungshöhe gesetzlich verankert sind.

Die gemäß dieser Rechtsprechung vom Bürger nicht mehr zu tragenden Kosten muss die öffentliche Hand tragen.

Dem Grunde nach entsteht zwar dadurch für die öffentliche Hand ein Ausgleichsanspruch gemäß § 25 BBodSchG, der sich aber nicht realisieren lässt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Bürger nicht in Anspruch genommen werden, wenn er verfassungsrechtlich nicht die Pflicht zur Sanierung hat. Über den Wertausgleich nach § 25 BBodSchG kann dem Bürger nicht die Finanzierungspflicht wieder übertragen werden, die er als Handlungspflicht auf Grund Artikel 14 GG verfassungsrechtlich gerade nicht wahrnehmen muss.

Dies kommt derzeit nicht im Bundes-Bodenschutzgesetz zum Ausdruck. Daher ist in § 25 Abs. 5 BBodSchG eine Klarstellung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich.

Die dargestellten Mehrkosten der öffentlichen Hand entstehen auf Grund des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Daher hat der Bund auch die Pflicht, die Länder- und Kommunalhaushalte durch finanzielle Hilfen zu entlasten.